

# Vereinbarung über Datenschutz und Vertraulichkeit

für ehrenamtlich Aktive

des  
GermanZero e.V.

## Vereinbarung zu Datenschutz und Vertraulichkeit

Liebe Unterstützerin, lieber Unterstützer,

vielen Dank für Dein ehrenamtliches Engagement für GermanZero! Dein Einsatz ist für unsere gemeinsamen Ziele unentbehrlich. Damit Du für uns tätig sein kannst, ist es erforderlich, dass Du Zugriff und Umgang mit „personenbezogene Daten“ der Mitstreiter, Unterstützer und Geschäftspartner von GermanZero erhältst.

GermanZero e.V. ist im Sinne der Datenschutzgesetzgebung eine „Verantwortliche Stelle“ und hat den gesetzlichen Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass mit Personendaten aller Beteiligten und Unterstützer verantwortungsvoll umgegangen wird. Dazu gehört auch die gesetzliche Pflicht, sowohl unsere hauptamtlichen, freien und ehrenamtlichen Beschäftigten über verbotene Datenverwendungen zu belehren und damit auf einen entsprechend korrekten Datenumgang zu verpflichten.

Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Deiner Tätigkeit für GermanZero hinaus. Bitte behandle daher private personenbezogene Informationen wie beispielweise Telefonnummer, Geburtstage oder Parteizugehörigkeit, von denen Du im Rahmen deiner Tätigkeiten für GermanZero erfährst, **absolut vertraulich und verwende diese nach ausdrücklicher Einwilligung durch die betroffene(n) Person(en)**.

**Zu Deiner und unserer Sicherheit** verfolgen wir folgende Ziele:

- Dich als ehrenamtlich Aktive/Aktiven vor Freiheits- und Geldstrafen zu schützen.
- GermanZero vor teuren Sanktionen, haftbaren Organisationsmängeln und Image-Schäden zu schützen.

Denn Verstöße gegen den gesetzlichen Datenschutz können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden sowie Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

**Beispiele:** Verstöße gegen das Datengeheimnis sind, wenn Du personenbezogene Daten z.B.

- für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke verwendest.
- an Dritte ohne Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der betroffenen Personen weitergibst.
- Dritten zur Kenntnis gibst – durch möglichen Einblick oder Diebstahl.
- unrechtmäßig veränderst.

**Mit Deiner Unterschrift bestätigst Du, dass**

1. Du das Datenschutzrecht wahren und insbesondere Art. 5 EU-DSGVO bei Deiner Arbeit berücksichtigen wirst (siehe Anlage).
2. Du Weisungen von verantwortlichen Vertretern von GermanZero zum Umgang mit personenbezogenen Daten (insbesondere zur Löschung der Daten) Folge leisten wirst.
3. Du personenbezogene Daten, die Du in Deiner Tätigkeit für GermanZero erlangst, ausschließlich für Zwecke verwendest, für welche die betroffene Person diese Daten zur Verfügung stellte.
4. Du keine personenbezogenen Daten ohne explizite Aufforderung an Dritte (unbefugte Empfänger innerhalb und außerhalb unseres Vereins) übermittelst oder sonst zugänglich machst.
5. Du die personenbezogenen Daten von GermanZero nur auf den von GermanZero bereitgestellten Systemen verarbeitest bspw. SharePoint, Matrix, NationBuilder und zukünftige Systeme.

**Dir ist bekannt, dass**

- die personenbezogenen Daten natürlicher wie juristischer Personen einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist und in diesem Zusammenhang durch eine unzulässige oder unzureichend gesicherte Verarbeitung hohe Bußgelder entstehen können.
- **diese Verpflichtung auch nach Beendigung Deiner Tätigkeit fortbesteht.**
- Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen strafrechtliche Folgen (**Geld- oder Freiheitsstrafen**) haben und **schadenersatzpflichtig** machen können.

Mit Deiner Unterschrift verpflichtest Du Dich zur Einhaltung von Datenschutz und Vertraulichkeit und bestätigst zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlagen.

Meine Verpflichtung zu Datenschutz- und Vertraulichkeit nehme ich hiermit zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Gesetzes-Auszüge:

### Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. **„personenbezogene Daten“** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. **„Verarbeitung“** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

### Art. 5 DSGVO Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten müssen
  - a) auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)...
  - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)....

### § 202d StGB - Datenhehlerei

- (1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere
  1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
  2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.

## Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
  3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  4. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (6) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

## Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

### § 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- (1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,
  1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
    - a) Anwendung technischer Mittel,
    - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
    - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder
  2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gewerbsmäßig handelt,
  2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder
  3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.
- (5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.